



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



## Satzung

- Stand Februar 2016 -

### Inhalt

§ 1 - Name und Sitz des Verein.....	1
§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins sind.....	2
§ 3 - Mitgliedschaft.....	3
§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5 - Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 - Organe des Vereins.....	5
§ 7 - Der Vorstand.....	5
§ 8 - Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 - Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen.....	8
§ 10 - Die Jugendabteilung.....	8
§ 11 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung.....	9
§ 12 - Die Auflösung des Vereins.....	9
§ 13 - Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder.....	9

### §1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

“Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.”

2. Der Verein hat seinen Sitz in 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg **und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Paderborn (Vereinsregister-Nr. 903) eingetragen.**

**3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) und seiner Fachverbände wie z.B. KRV Paderborn, Landesverband der Reit- und Fahrvereine Westfalen (Pferdesportverband Westfalen e.V.) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).**



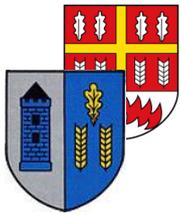
# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



## §2

### Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
- b) Die Ausübung des Reit- und Fahrspportes und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe ihrer Pferde in der freien Natur und Landschaft. Hier sind die besonderen Aufgaben der Landschaftspflege sowie der Beachtung des Natur- und Wasserschutzes zu nennen.
- c) Die Veranstaltungen und Beschickungen von Pferdeleistungsprüfungen.
- d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
- e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
  - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
  - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
  - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrspportes zu geben **sowie Vorhaltung von Boxen für Pferde von Mitgliedern damit sie am Vereinssport teilnehmen können,**
  - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und Fahrten das bessere kennen lernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen.
- f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
- g) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und den Sportbunden durch
  - Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet.
  - Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden.
  - gutachtliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz.
  - Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport betreffen sowie die Pferdehaltung besonders wenn sie über den Bereich der Gemeinden hinausgehen und für alle Reitervereine im Verbandsgebiet von Bedeutung sein können



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder / Vorstandsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26 und § Nr. 26a Einkommenssteuergesetz bezeichneten Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschläge. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder (natürliche Personen) und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) können beide den Verein ideell oder materiell unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen genannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
6. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zum Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- 7. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.**
- 8. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.**
- 9. Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach dessen Eingang abgelehnt hat.**

## §4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung zu beachten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.**
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - c) 10 Arbeitsstunden jährlich zur Pflege der Landschaft zu leisten.
- 3. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, nämlich**
  - a) Vereinsbeiträge
  - b) einmalige oder laufende Sonderbeiträge.
- 4. Die Höhe der Beiträge nach Absatz 3) Buchst. a) und b) wird von der Generalversammlung beschlossen.**
- 5. Die laufenden Beiträge (Absatz 3 Buchst. a) und b)) sind jährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.**
- 6. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.**

## §5

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss.



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung **innen vier Wochen schriftlich möglich ist**, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, **dies gilt nicht für einen Ausschluss wegen säumiger Zahlungen.**

**a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; auch das vereinswidrige Verhalten von Vertretern des Mitglieds oder sonstiger Dritter kann dem Mitglied zugerechnet werden.**

**b) gegen Verpflichtungen gegenüber dem Tier (Grundsätze des Tierschutzes) verstößt**

**c) seiner Beitrags- oder sonstiger Zahlungspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.**

**d) wirksam ist der Beschluss mit der Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied.**

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrechte auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

## §6

### Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassierer
  - e) dem stellvertretenden Kassierer
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem stellvertretenden Jugendwart
  - h) einem weiteren Vorstandsmitglied



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



i) dem Jugendbeisitzer

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden und für den Kassensführer und für ein Vorstandsmitglied für 3 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer und ein Vorstandsmitglied für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem Jahr ein Teil des Vorstandes gewählt wird.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

4. Der Jugendwart wird gemäß §10 gewählt.

5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des §26 BGB durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

**Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.**

6. Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

**7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**

**a) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.**

**Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.**



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



**b) im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (wie z.B. Fahrtkosten / Reisekosten / Porto / Telefon / Kopier- u. Druckkosten). Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung gelten gemacht werden; Voraussetzung dafür sind prüffähige Belege des Antragsstellers.**

## §8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch Aushang am Anschlagbrett vor der kath. Pfarrkirche Fürstenberg sowie Aushang in der Reithalle und durch Veröffentlichung in der lokalen Presse.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandsbeschluss.

2. In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt; **bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.**

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder von a bis e und h und die Bestätigung des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung.

(Für die Wahl des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendbeisitzers ist die Jugendabteilung zuständig, nach Maßgabe der Jugendsatzung.)



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, **Aufnahmegebühren, Umlagen o. Sonderzahlungen in einer gesonderten Beitragsordnung.**
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, (nur einmalige Wiederwahl möglich),
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, unter 2/3 Mehrheitsbeschluss der erschienenen **stimmberechtigten** Mitglieder,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (s. §12)
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## §9

### Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirk).
2. dem **Pferdesportverband Westfalen**,
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt und Kreisebene,
5. die Jugendabteilung sollten in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein; entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

## §10

### Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus **den weiblichen und männlichen Jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen**. Die Jugendsatzung ist Bestandteil der Hauptsatzung. Die Jugendabteilung hat ihre eigenen Zuständigkeitsbereiche und verwaltet sich selbst. Die Organe der Jugendabteilung sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



Sie entsenden drei Vertreter in den Vorstand. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart, seinen Vertreter und den Jugendbeisitzer für drei bzw. zwei Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahren. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihren eigenen Vertreter.

## §11

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in der üblichen Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## §12

### Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer durch Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg. Diese Bestimmung kann erst geändert werden, wenn das Darlehn, für das eine Bürgschaft übernommen wurde, getilgt ist. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 13

### Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

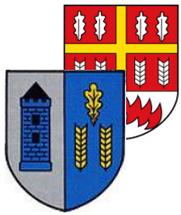
**1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.**

**2. Jedes Mitglied hat das Recht auf**

**a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,**

**b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,**

**c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,**



# Reiterverein Sintfeld St. Martin Fürstenberg e.V.



d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.